Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen

Reiterhof Henry Stude

für Reitunterricht, Reitferien, Reitlehrgänge und Reitabzeichenlehrgänge

Stand: 28.10.2026

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

(1) Diese Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen gelten für sämtliche Verträge über Reitunterricht, Reitferien, Reitlehrgänge und Reitabzeichenlehrgänge, die mit Reiterhof Henry Stude, Hauptstraße 139, 08428 Langenbernsdorf (nachfolgend „Reiterhof"), abgeschlossen werden.

(2) Die Bestimmungen des Abschnitts A gelten für sämtliche Angebote des Reiterhofs. Ergänzend gelten

a) Abschnitt B für den regelmäßigen Reitunterricht und einzeln gebuchte Reitstunden,

b) Abschnitt C für Reitferien ohne Übernachtung, Reitlehrgänge und Reitabzeichenlehrgänge, auch mit Übernachtung, soweit diese keine Pauschalreisen darstellen,

c) Abschnitt D für Reitferien mit Übernachtung, soweit diese als Pauschalreisen im Sinne des § 651a BGB einzuordnen sind.

(3) Die besonderen Bestimmungen der Abschnitte B bis D gehen den allgemeinen Regelungen des Abschnitts A vor, soweit sie abweichende Regelungen enthalten. Für Pauschalreisen gelten die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651a ff. BGB vorrangig.

(4) Individuelle Vereinbarungen sowie die im jeweiligen Vertrag oder in der Buchungsbestätigung festgelegten Leistungen und Preise haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen.

§ 2 Anmeldung und Vertragsschluss

(1) Die Anmeldung zu den Angeboten des Reiterhofs erfolgt über das jeweils vorgesehene Anmeldeformular oder auf einem anderen vom Reiterhof angebotenen Buchungsweg.

(2) Mit der Anmeldung gibt der Anmeldende ein verbindliches Angebot auf Abschluss des jeweiligen Vertrages ab. Der Vertrag kommt zustande, sobald der Reiterhof die Anmeldung ausdrücklich annimmt, insbesondere durch Übersendung einer Buchungsbestätigung in Textform. Eine bloße Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahme dar.

(3) Bei minderjährigen Teilnehmenden erfolgt die Anmeldung durch eine hierzu berechtigte sorgeberechtigte Person. Die als Vertragspartner bezeichnete buchende Person schließt den

Vertrag im eigenen Namen zugunsten des teilnehmenden Kindes, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(4) Die buchende Person bestätigt, dass sie zur Anmeldung des Kindes berechtigt ist und, soweit erforderlich, mit Zustimmung weiterer Sorgeberechtigter handelt.

(5) Besondere Wünsche hinsichtlich der Unterbringung, Zimmerbelegung, Auswahl bestimmter Pferde oder sonstiger Leistungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie vom Reiterhof ausdrücklich bestätigt werden.

§ 3 Leistungen und Preise

(1) Art, Umfang und Dauer der geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung, der Anmeldung sowie der Buchungsbestätigung.

(2) Die vereinbarten Preise sind Gesamtpreise für die jeweils ausdrücklich bezeichneten Leistungen. Zusätzlich berechenbare Leistungen, insbesondere die Nutzung von Schulpferden, die Unterbringung von Gastpferden, Prüfungsgebühren oder Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen, werden vor Vertragsschluss gesondert ausgewiesen.

(3) Ein Anspruch auf ein bestimmtes Pferd oder eine bestimmte Reitlehrkraft besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(4) Der Reiterhof ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere aufgrund von Witterungsverhältnissen, des Gesundheitszustandes der Pferde, aus Gründen des Tierwohls oder zur Gewährleistung der Sicherheit, notwendige Anpassungen des Unterrichts- und Betreuungsablaufs vorzunehmen, soweit hierdurch die wesentlichen vereinbarten Leistungen nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die gesetzlichen Ansprüche bei einer nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachten Leistung bleiben unberührt.

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Die Vergütung sowie die Zahlungsmodalitäten richten sich nach den vor Vertragsschluss vereinbarten Bedingungen.

(2) Bei zeitlich begrenzten Angeboten kann eine Anzahlung in Höhe von 50,00 € vereinbart werden, die auf den Gesamtpreis angerechnet wird. Die Restzahlung ist zu dem vereinbarten Zeitpunkt fällig. Bei Pauschalreisen dürfen Zahlungen vor Beendigung der Reise nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere nach Maßgabe der §§ 651r und 651t BGB, gefordert oder entgegengenommen werden.

(3) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Eine verspätete Zahlung führt nicht automatisch zur Auflösung des Vertrages.

§ 5 Teilnahmevoraussetzungen und Sicherheitsbestimmungen

(1) Die Teilnahme setzt voraus, dass der Teilnehmer die für das jeweilige Angebot erforderlichen gesundheitlichen und reiterlichen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Angaben über den bisherigen Ausbildungsstand und die vorhandene Reiterfahrung sind wahrheitsgemäß zu machen.

(3) Während des Reitens ist ein geeigneter, ordnungsgemäß sitzender Reithelm zu tragen. Die Verwendung weiterer Schutzausrüstung kann entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Reitdisziplin und Unterrichtssituation verlangt werden.

(4) Den Anweisungen der Reitlehrkräfte und des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Pferden, das Betreten von Stallungen, Reitplätzen und sonstigen Betriebsbereichen sowie für die Nutzung der bereitgestellten Ausrüstung.

(5) Die Teilnehmenden haben auf die Sicherheit anderer Personen und Tiere Rücksicht zu nehmen und die Einrichtungen des Reiterhofs pfleglich zu behandeln.

(6) Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen Sicherheitsanweisungen kann der Reiterhof die betreffende Person von einzelnen Aktivitäten ausschließen, soweit dies zum Schutz von Personen oder Tieren erforderlich und verhältnismäßig ist. Weitergehende Maßnahmen, insbesondere eine vorzeitige Vertragsbeendigung, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Betreuung minderjähriger Teilnehmender

(1) Der Reiterhof übernimmt während der vereinbarten Betreuungszeiten die erforderliche Aufsicht über minderjährige Teilnehmende. Art und Umfang der Aufsicht richten sich insbesondere nach deren Alter und Entwicklungsstand sowie den Umständen des jeweiligen Angebots.

(2) Beginn und Ende der Aufsicht ergeben sich aus den vereinbarten Unterrichts- bzw. Betreuungszeiten. Für zusätzliche Freizeitaktivitäten und das selbstständige Verlassen des Hofgeländes gelten die gesonderten Erklärungen der Sorgeberechtigten.

(3) Die gesetzlichen Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten bleiben unberührt.

§ 7 Gesundheitliche Besonderheiten und Notfälle

(1) Für die sichere Teilnahme oder Notfallversorgung relevante gesundheitliche Besonderheiten sollen dem Reiterhof vor Beginn mitgeteilt werden. Gesundheitsdaten werden nur auf einer geeigneten Rechtsgrundlage, soweit erforderlich mit ausdrücklicher Einwilligung, verarbeitet.

(2) Bei medizinischen Notfällen veranlasst der Reiterhof die erforderlichen Erste-Hilfe- und Rettungsmaßnahmen und informiert unverzüglich die Sorgeberechtigten bzw. benannten Kontaktpersonen.

(3) Die Verabreichung von Medikamenten durch das Betreuungspersonal bedarf einer gesonderten Absprache.

§ 8 Haftung

(1) Der Reiterhof haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiterhofs, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Für sonstige Schäden haftet der Reiterhof unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Reiterhof für sonstige Schäden nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche nach den zwingenden Vorschriften des Pauschalreiserechts.

(4) Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen, insbesondere die Tierhalter- und Tieraufseherhaftung gemäß §§ 833, 834 BGB sowie die gesetzlichen Ansprüche nach dem Pauschalreiserecht, bleiben unberührt.

(5) Der Reiterhof weist darauf hin, dass der Umgang mit Pferden und das Reiten naturgemäß mit besonderen Gefahren verbunden sind. Dieser Hinweis stellt keinen Ausschluss oder Verzicht auf gesetzliche Haftungsansprüche dar.

§ 9 Schäden durch Teilnehmende und Haftpflichtversicherung

(1) Die Teilnehmenden sind verpflichtet, Pferde, Ausrüstung und Einrichtungen des Reiterhofs sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Verursachte Schäden sind dem Reiterhof unverzüglich mitzuteilen.

(2) Für schuldhaft verursachte Schäden haften die Teilnehmenden sowie gegebenenfalls ihre gesetzlichen Vertreter nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Die Geltendmachung entsprechender Schadensersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme ist das Bestehen einer geeigneten privaten Haftpflichtversicherung, die auch Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit dem Reiten und dem Umgang mit fremden Pferden abdeckt. Bei Minderjährigen genügt die entsprechende Mitversicherung über einen Sorgeberechtigten. Der Versicherungsschutz ist auf Verlangen vor Teilnahmebeginn nachzuweisen.

B. Besondere Bestimmungen für den regelmäßigen Reitunterricht

§ 10 Gegenstand und Durchführung des Unterrichts

(1) Der Reitunterricht wird als Einzelunterricht, Gruppenunterricht oder regelmäßiger Unterricht im Rahmen eines fortlaufenden Unterrichtsvertrages angeboten.

(2) Art, Dauer, Häufigkeit und Vergütung des Unterrichts ergeben sich aus der jeweiligen Unterrichtsvereinbarung.

(3) Der Reiterhof verpflichtet sich zur fachgerechten Durchführung des Unterrichts unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und der Fähigkeiten der teilnehmenden Person.

(4) Ein bestimmter reiterlicher Ausbildungserfolg wird nicht geschuldet.

§ 11 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Einzeln gebuchte Reitstunden werden für den jeweils vereinbarten Termin abgeschlossen.

(2) Verträge über regelmäßig stattfindenden Reitunterricht werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Der regelmäßige Unterrichtsvertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform gekündigt werden.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 12 Absage und Ausfall von Unterrichtsstunden

(1) Einzeln gebuchte Reitstunden können bis spätestens 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn kostenfrei abgesagt werden. Bei späterer Absage oder Nichterscheinen bleibt die vereinbarte Vergütung geschuldet. Ersparte Aufwendungen und eine anderweitige Belegung des Unterrichtstermins werden angerechnet.

(2) Bei regelmäßig gebuchtem Reitunterricht ist die vereinbarte Vergütung auch dann zu zahlen, wenn der Teilnehmende aus persönlichen Gründen verhindert ist. Ein Anspruch auf Nachholung oder Erstattung besteht in diesem Fall nicht.

(3) Kann der Reiterhof eine vereinbarte Unterrichtsstunde nicht durchführen, wird nach Möglichkeit ein Ersatztermin angeboten. Erfolgt keine Nachholung, wird die Vergütung erstattet oder gutgeschrieben, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften kein Vergütungsanspruch besteht.

(4) Während der Schulferien, an Feiertagen und während betrieblicher Schließzeiten kann der Unterrichtsbetrieb abweichen. Über entsprechende Änderungen und deren Auswirkungen auf die Vergütung werden die Teilnehmenden rechtzeitig informiert. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

C. Besondere Bestimmungen für Reitferien und Lehrgänge außerhalb des Pauschalreiserechts

§ 13 Leistungsumfang

(1) Dieser Abschnitt gilt für zeitlich begrenzte Reitferien ohne Übernachtung sowie Reitlehrgänge und Reitabzeichenlehrgänge einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Übernachtung, soweit diese keine Pauschalreisen im Sinne des § 651a BGB darstellen.

(2) Die vereinbarten Leistungen, insbesondere Reitunterricht, Betreuung, Verpflegung, gegebenenfalls Unterkunft und Freizeitprogramm sowie Lehrgangs- und Prüfungsleistungen, ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und Buchungsbestätigung.

(3) Bei Reitabzeichenlehrgängen richtet sich die Ausbildung nach den jeweils maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen.

(4) Voraussetzung für die Teilnahme an einer Prüfung ist die Erfüllung der hierfür geltenden Zulassungsanforderungen. Ein Bestehen der Prüfung wird nicht garantiert.

§ 14 Absage und Nichtteilnahme

(1) Eine kostenfreie Stornierung ist bis 42 Kalendertage vor Beginn des gebuchten Angebots möglich. Maßgeblich ist der Zugang der Absage beim Reiterhof.

(2) Bei einer späteren Absage kann der Reiterhof folgende pauschalierte Stornokosten verlangen:

- 41 bis 15 Tage vor Beginn: 30 % des Gesamtpreises
- 14 bis 4 Tage vor Beginn: 50 % des Gesamtpreises
- ab 3 Tagen vor Beginn: 80 % des Gesamtpreises

(3) Dem Vertragspartner bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Reiterhof kein oder ein wesentlich geringerer Schaden beziehungsweise Vergütungsanspruch entstanden ist. Dem Reiterhof bleibt die Geltendmachung eines höheren Anspruchs vorbehalten, sofern dieser nachgewiesen wird.

(4) Bei Nichtantritt des gebuchten Angebots ohne vorherige Rücktritts- oder Kündigungserklärung oder vorzeitiger Beendigung aus persönlichen Gründen bleibt der Anspruch des Reiterhofs auf die vereinbarte Vergütung grundsätzlich bestehen. Ein Anspruch auf Erstattung besteht in diesem Fall nur, soweit sich dies aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt. Ersparte Aufwendungen und anderweitige Einnahmen werden berücksichtigt, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

(5) Zwingende gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

§ 15 Absage durch den Reiterhof

(1) Der Reiterhof ist berechtigt, ein gebuchtes Angebot abzusagen, wenn dessen Durchführung aufgrund von Umständen, die der Reiterhof nicht zu vertreten hat, unmöglich wird.

(2) Im Falle einer Absage werden bereits geleistete Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen erstattet. Der Reiterhof kann alternativ einen Ersatztermin anbieten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

D. Besondere Bestimmungen für Reitferien mit Übernachtung (Pauschalreisen)

§ 16 Anwendungsbereich und Reiseleistungen

(1) Für Reitferien mit Übernachtung gelten, soweit diese als Pauschalreisen einzuordnen sind, ergänzend und vorrangig die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651a ff. BGB.

(2) Art und Umfang der vereinbarten Reiseleistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und Buchungsbestätigung.

§ 17 Vertragsschluss und Zahlungsbedingungen

(1) Vor der verbindlichen Anmeldung erhält der Reisende die gesetzlich vorgeschriebenen Reiseinformationen einschließlich des Formblatts nach Art. 250 EGBGB. Nach Vertragsschluss wird eine Reisebestätigung mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung gestellt.

(2) Reisepreis und Zahlungsbedingungen ergeben sich aus den vorvertraglichen Informationen und der Buchungsbestätigung. Vorauszahlungen werden nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere bei bestehender Insolvenzabsicherung und Bereitstellung des erforderlichen Sicherungsscheins, entgegengenommen.

§ 18 Rücktritt durch den Reisenden

(1) Der Reisende kann vor Reisebeginn jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Für die Rücktrittsentschädigung gelten die in § 14 Abs. 1 bis 3 vereinbarten Stornopauschalen entsprechend.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen des § 651h BGB, insbesondere zum entschädigungsfreien Rücktritt, bleiben unberührt.

§ 19 Änderungen der Reiseleistungen

(1) Der Reiterhof kann den zeitlichen Ablauf des Reit- und Freizeitprogramms sowie die Einteilung der Pferde aus sachlichen Gründen, insbesondere aufgrund der Witterung, der Sicherheit der Teilnehmenden oder des Tierwohls, anpassen, soweit die vereinbarten Reiseleistungen dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(2) Änderungen der Reiseleistungen vor Reisebeginn sind nur unter den Voraussetzungen der §§ 651f, 651g BGB zulässig. Die gesetzlichen Rechte des Reisenden bleiben unberührt.

§ 20 Reisemängel und Beistand

(1) Auftretende Reisemängel sind dem Reiterhof unverzüglich anzuzeigen, damit dieser Gelegenheit zur Abhilfe erhält. Unterbleibt die Anzeige schuldhaft und konnte der Reiterhof deshalb keine Abhilfe schaffen, können Minderungs- und Schadensersatzansprüche nach Maßgabe des § 651o BGB ausgeschlossen sein.

(2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte gemäß §§ 651i ff. BGB. Der Reiterhof leistet erforderlichen Beistand nach Maßgabe des § 651q BGB.

§ 21 Rücktritt durch den Reiterhof und Vertragsübertragung

(1) Der Reiterhof kann vor Reisebeginn nach Maßgabe des § 651h Abs. 4 BGB vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an dessen Erfüllung gehindert ist. Bereits geleistete Zahlungen werden innerhalb der gesetzlichen Frist erstattet.

(2) Der Reisende kann den Reisevertrag nach Maßgabe des § 651e BGB auf eine andere Person übertragen. Der Reiterhof kann dem Wechsel widersprechen, wenn die Ersatzperson die vertraglichen Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt. Gesetzlich zulässige Mehrkosten können berechnet werden.

§ 22 Haftung bei Pauschalreisen

(1) Für die Haftung des Reiterhofs gilt § 8 dieser AGB, soweit zwingende Vorschriften des Pauschalreiserechts keine abweichenden Regelungen vorsehen.

(2) Die Haftung für Schäden, die keine Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, wird gemäß § 651p Abs. 1 BGB auf den dreifachen Reisepreis begrenzt.

E. Schlussbestimmungen

§ 23 Erklärungen und Kommunikation

(1) Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, insbesondere Kündigungen, Rücktrittserklärungen und sonstige Mitteilungen, können an folgende Kontaktdaten gerichtet werden:

Reiterhof Henry Stude
Hauptstraße 139
08428 Langenbernsdorf
E-Mail: reiterhofstude@gmx.de

(2) Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 24 Gesetzliche Rechte

Die gesetzlichen Rechte der Vertragspartner bleiben unberührt, soweit in diesen Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen keine zulässige abweichende Vereinbarung getroffen wird. Bei Pauschalreisen gehen die zwingenden Regelungen der §§ 651a ff. BGB vor.